



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmoww
Telex 61 3221155 bmoww
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
DVR: 0090204

Zl. 179.765/3-I/7/90

Sachbearbeiter: Mag. Zimmermann
Tel.: (0222) 711 62 DW 9394

An a l l e
Herren Landeshauptmänner

Herrn
Hofrat Dr. Gottfried HASENÖHRL
Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung
Herrengasse 1
1010 W I E N

D. Bl.
Amt der NÖ Landesregierung I/7
Poststelle

- 8. JAN. 1991

I/7

A-220/6
Bearbeiter *P. H.*

Beilagen
Stempel

2 P.

Betr.: Überwachung der Fahrschulen

*↳ nur durch B/B
abfertigen!*

Zur Frage der Festsetzung und **Kennlichmachung der Fahrschul-**
tarife gemäß § 112 (2) KFG 1967 teilt das Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr nachstehendes mit:

Der Fahrschultarif ist, entsprechend dem Wortlaut der zitierten
Bestimmung, von außen lesbar neben oder in der Nähe der Ein-
gangstüre anzubringen, wobei in den Preis alle Zuschläge be-
reits einzubeziehen sind.

Die Praxis zeigt jedoch eine gewisse Nachlässigkeit vieler
Fahrschulbesitzer hinsichtlich der rechtmäßigen Auszeichnung
ihrer Tarife.

Es werden daher die Fahrschulinspektoren eingeladen, die ord-
nungsgemäße Einhaltung des § 112 (2) KFG 1967 zu kontrollieren
und zu überwachen.

In diesem Zusammenhang wird auch klargestellt, daß unter dem im
§ 112 (2) KFG 1967 verwendeten Begriff "Inklusivpreis" jener
Preis zu verstehen ist, in dem alle Zuschläge, insbesondere

